



Betreff:

öffentlich

Mindeststandards zum Schutz vor Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete

Einreicher: FB Soziales und Gesundheit

Erstellungsdatum 12.01.2018

Eingang 922: 15.01.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
31.01.2018		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Konzept „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Frauen und besonders Schutzbedürftigen vor Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Landeshauptstadt Potsdam“.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Da kostenwirksame Maßnahmen durch separate Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung untersetzt werden müssen, bestehen für diese Vorlage keine finanziellen Auswirkungen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
	10	10			300	0

Begründung:

Mit Beschluss der Vorlage 16/SVV/0218 hat die Verwaltung ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten, welches verbindliche Standards für besonders Schutzbedürftige umfasst.

Die Verwaltung legt mit dem genannten Konzept einen qualifizierten Entwurf der Mindeststandards vor. Dieser Entwurf ist unter Einbeziehung und Abstimmung von erfahrenen Fachkräften des Kinderschutzes, von Mitarbeitenden der Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften, von Vertreterinnen des Autonomen Frauenzentrums, des Stadtjugendringes und anderer in mehreren Arbeitssitzungen erarbeitet worden. Das Konzept liegt der Polizei vor.

Auf Grundlage des Konzeptes überprüft die Verwaltung alle Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete auf Einhaltung dieser Standards. Sofern zur Umsetzung der Standards konkrete kostenwirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, werden diese Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.



**Mindeststandards zum Schutz von
Kindern, Frauen und besonders
Schutzbedürftiger vor Gewalt
in Gemeinschaftsunterkünften
für Geflüchtete der
Landeshauptstadt Potsdam**



Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Ansprechpartner: Koordinator für Flüchtlingsfragen
Jörg Bindheim
0331 289-2063
Joerg.Bindheim@rathaus.potsdam.de

www.potsdam.de

Fotos:

Eingang Rathaus, Landeshauptstadt Potsdam / Hermann&Schlicht (Titelseite)
Rathaus Detailansichten, Landeshauptstadt Potsdam / F. Daenzer (Titel- und Rückseite)

Stand: Dezember 2017

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

I.	Grundlage und Vorgehen	1
1	Auftrag / Ziel	1
2	Umsetzung	1
3	Zu schützende Zielgruppe	2
II.	Verbindliche Standards	2
4	Organisatorische Standards	2
4.1	Vorbeugende Standards (Prävention)	2
4.2	Notfall Standards (Intervention bei im Fall auftretender Gewalt)	3
4.3	Organisatorische Standards	4
5	Bauliche Standards	4
6	Bericht und Evaluation	5
III.	Anhang	5
7	Formen der Gewalt	5
8	Broschüren und Handreichungen	9

I. Grundlage und Vorgehen

1 Auftrag / Ziel

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2016 wird der *Oberbürgermeister der Landeshauptstadt beauftragt*

„... ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept unter Berücksichtigung der Bedarfe von besonders Schutzbedürftigen zu erarbeiten, das verbindliche Standards und dazu erforderliche Maßnahmen für die Gewaltprävention speziell in Gemeinschaftsunterkünften formuliert.“

Bei der Erarbeitung sollen neben den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung

„... erfahrene Fachkräften des Kinderschutzes und den Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften, auch das Autonome Frauenzentrum, Frauenverbände, Kinderschutzorganisationen, Stadtjugendring und Flüchtlingsorganisationen...“

beteiligt werden.

Ziel ist es, in allen Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Landeshauptstadt Potsdam auch geflüchteten Frauen, Kindern und besonders schutzbedürftigen ein sicheres gewalt- und angstfreies Wohnen zu ermöglichen. Dabei müssen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vor Gewalt die bestehende gesetzlichen Grundlage eingehalten und ein respektvoller Umgang mit den Geflüchteten gewahrt bleiben.

2 Umsetzung

Die Mindeststandards basieren auf den im Land Brandenburg und in der Landeshauptstadt Potsdam bereits vorhandenen Ausarbeitungen. Zur Umsetzung des Beschlusses hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den oben genannten Experten die vorliegenden Mindeststandards in folgenden Schritten erarbeitet:

1. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit Trägern von Gemeinschaftsunterkünften und dem Migrantenbeirat ein Grundlagenpapier erarbeitet.
2. Dieses Grundlagenpapier wird in einem Workshop mit einem erweiterten Expertenkreis qualifiziert.
3. Der qualifizierte Entwurf wird den Stadtverordneten in den Fachausschüssen (Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion) vorgestellt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Entwurf.

Alle durch die Landeshauptstadt betriebenen Unterkünfte werden anschließend durch die Verwaltung dahingehend überprüft, ob die festgelegten Standards erreicht werden. Ist dies

nicht der Fall, werden Maßnahmen erarbeitet, die zur Umsetzung der festgelegten Standards führen. Sind diese Maßnahmen mit Kosten verbunden, werden die Maßnahmen den Stadtverordneten zur Entscheidung vorgelegt.

3 Zu schützende Zielgruppe

Das vorliegende Konzept dient in besonderem Maße dem Schutz von Frauen, Kindern sowie die Gruppen der besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne der EU Aufnahmerichtlinie 2013/33 wie:

- Minderjährige
- Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit altersbedingten Einschränkungen
- Personen mit schweren körperlichen Krankheiten oder psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben
- Schwangere Frauen
- Alleinreisende Frauen (mit minderjährigen Kindern)
- Ehepartnerinnen bei häuslicher Gewalt
- Opfer von Menschenhandel
- Lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Flüchtlinge (LSBTI)
- Angehörige religiöser Minderheiten

II. Verbindliche Standards

4 Organisatorische Standards

Die verbindlichen Mindeststandards werden, in Anlehnung an die bereits vorhandenen Schutzkonzepte (siehe Anlage), in 2 Kategorien unterteilt

- Organisatorische Standard
 - o Präventive Standards
 - o Notfallstandards
 - o Ergebnissicherung und Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen
- bauliche Standards

Beide Kategorien werden im folgendem abgearbeitet.

4.1 Vorbeugende Standards (Prävention)

Vorrangiges Ziel des vorliegenden Schutzkonzeptes ist es, Gewalt gegen besonders Schutzbedürftige bereits im Ansatz zu vermeiden. Präventiv wirkende Maßnahmen sollen

wesentlich dazu beitragen, dass alle Geflüchteten sich in Gemeinschaftsunterkünften jederzeit sicher fühlen und ein unbelästigtes, sicheres Leben führen können. Im Einzelnen sollen folgende vorbeugende Maßnahmen Gewalt in jeglicher Form vermeiden helfen:

- 1) Vorhandensein eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Betreiber und Stadtverwaltung
- 2) Bekenntnis zur Gewaltfreiheit im Leitbild der Unterkunft und Kommunikation dieses Leitbildes an
 - die Geflüchteten in deren Muttersprache
 - Mitarbeitende des Wachschatzes
 - Ehrenamtler
- 3) Jährliche kultursensible Fortbildung für Mitarbeitende der Einrichtung einschließlich des Wachschatzes
- 4) Vorlage des erweiterten Führungszeugnis für Mitarbeitende des Betreibers einschließlich Wachschatz
- 5) Erweitertes Führungszeugnis von Ehrenamtlern, die in Gemeinschaftseinrichtungen aktiv sind.
- 6) Angebot kollegialer Beratung von Ehrenamtlern durch Mitarbeitende des Trägers
- 7) Verbindliche Besucherregelungen
- 8) „Empowerment“ der Geflüchteten als Ziel der Sozialarbeit in den Unterkünften.
- 9) vorliegende Hausordnung in Muttersprache der Bewohner
- 10) Eine geschlechtergetrennte Unterbringung von Alleinreisenden, die ausnahmslos umgesetzt wird.
- 11) Etablierung und Kommunikation einer unabhängigen Beschwerdestelle durch Benennung entsprechender Ansprechpersonen / Vertrauenspersonen innerhalb jeder Gemeinschaftsunterkunft. Zusätzlich ist eine unabhängige Beschwerdestelle außerhalb der Unterkunft für alle im Betrieb befindlichen Einrichtungen einzurichten.
- 12) Mehrsprachige Listen sämtlicher relevanter Ansprechpersonen, Institutionen und Unterstützungsangebote liegen in systematischer, leicht einsehbarer und regelmäßig aktualisierter Form vor.
- 13) Durch die Stadtverwaltung bereitgestelltes Angebot der Supervision für Ehrenamtler

4.2 Notfall Standards (Intervention bei im Fall auftretender Gewalt)

Für den Fall, dass es trotz der umgesetzten Präventionsmaßnahmen zu Gewaltvorfällen kommt, ist ein professionelles Umgehen mit dem Vorfall von entscheidender Bedeutung. Er signalisiert, dass die Ausübung jeglicher Form von Gewalt nicht toleriert wird. Gleichzeitig gilt es, das Leid des Angegriffenen so klein wie möglich zu halten, und die Chancen zur Überwindung der Folgen der Aggression so gut wie möglich zu verbessern. Daher müssen die zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere allen Mitarbeitenden einschließlich des Wachschatzes und der Ehrenamtlichen in der Lage sein,

- die Situation zu erkennen
- sofort und jederzeit die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Auch den in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Geflüchteten selbst soll bekannt sein, welche Personen anzusprechen sind, welche Hilfen möglich sind und das der Angegriffene kein wehrloses Opfer ist. Als Mindeststandard sollen daher

- 14) standardisierte Verfahren / Ablaufpläne für den Notfall vorliegen und zugänglich sein (wo wird das Opfer versorgt, was ist vorgefallen, wer ist zu informieren, Dokumentation des Vorfalls). Auch Ehrenamtliche sind über das Krisenmanagement zu informieren bzw. zu belehren.
- 15) das Prinzip „Verursacher verlässt die Unterkunft, nicht das Opfer, Opferschutz hat Vorrang“ umgesetzt werden.
- 16) Vorfälle sind
 - entweder bei der Polizei anzuzeigen, ggf. mit Hilfe der Sozialarbeitenden
 - oder
 - mit einer konkreten Handlung zu lösen, die u.a. auch Hinweise auf Beratung und Hilfsangebote umfassen kann. (Im Falle des bekanntwerdens durch Mitteilung Dritter)
- 17) ggf. den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) informiert und einbezogen werden
- 18) die Stadtverwaltung informiert werden
- 19) die Möglichkeit, bei Bedarf in Abstimmung mit der Verwaltung den Wachschatz für einen begrenzte Zeit aufzustocken.

4.3 Organisatorische Standards

Die Dokumentation der Vorfälle dient, neben der juristischen Aufklärung der Gewalttat, insbesondere der ständigen Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen bzw. der Anpassung von Schutzmaßnahmen an neue Bedrohungen. Um Konsequenzen aus dem Geschehen ziehen zu können ist eine

- 20) standardisierte Dokumentation von Vorfällen unter Beachtung des Datenschutzes einzuführen und
- 21) jährliche Auswertungsveranstaltung unter Teilnahme der Träger der Unterkünfte, Migrationsbeauftragte, Migrantinnenbeirat durchzuführen.

5 Bauliche Standards

Folgende bauliche Standards sind einzurichten:

- 22) Die Sanitäranlagen sind
 - Geschlechtergetrennt
 - nach Möglichkeit Behindertengerecht
 - blickdicht
- 23) abschließbar.
- 24) Die Einrichtung verfügt über
 - o separate Räumlichkeiten für vertrauliche Beratungen,
 - o Rückzugsraum für Frauen,
 - o Räumlichkeiten für Gruppen- und Freizeitangebote,
 - o Räumlichkeiten speziell auch für Kinder.
- 25) Alle Gemeinschaftsräume sind ebenso wie der Eingangsbereich, die Gänge und die Treppenhäuser hell ausgeleuchtet.
- 26) Ausleuchtung der unmittelbaren Umgebung des Gebäudes.
- 27) abschließbare Wohneinheiten
- 28) von außen blickdichte Fenster im Erdgeschoss

6 Bericht und Evaluation

Erste Evaluierung: Geplant Ende 2018

III. Anhang

7 Formen der Gewalt (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Geschlechtsspezifische Gewalt

„Geschlechtsspezifische Gewalt meint Gewalt, die gegen eine Frau aufgrund ihres Geschlechts gerichtet ist oder Frauen unverhältnismäßig betrifft. Sie umfasst Handlungen, welche physische, psychische und sexuelle Verletzungen und Leiden zufügen, Androhungen dieser Handlungen, Nötigung und andere Freiheitsberaubungen.“

(CEDAW, allg. Empfehlung Nr. 19, 1992)

Quelle und ausführliche Informationen:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/>

Gewalt „im Namen der Ehre“

Bei Gewalt im Namen der Ehre handelt es sich um Gewalt, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der vermeintlichen Familienehre angewendet wird. Die Gewalt fängt an bei psychischem Druck und reicht von emotionaler Erpressung über körperliche und sexualisierte Gewalt bis hin zu Zwangsverheiratungen oder so genannten Ehrenmorden.

Quelle und ausführliche Informationen: www.terre-des-femmes.de

Häusliche Gewalt

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen, seelischen, sozialen und ökonomischen Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in einer nahen Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben.

Das sind vor allem Personen in Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.

Quelle und ausführliche Informationen: www.big-berlin.info

Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet eine Menschenrechtsverletzung, bei der Mädchen zur Kontrolle ihrer Sexualität das äußere weibliche Genital teilweise oder vollständig abgeschnitten oder verletzt wird.

Quelle und ausführliche Informationen: www.terre-des-femmes.de sowie <http://www.desertflowerfoundation.org>

Homophobie und Gewalt gegen LSBTI

Es handelt sich bei um eine irrationale, weil sachlich durch nichts zu begründende Angst vor homosexuellen Menschen und ihren Lebensweisen. Daraus entstehende Vorurteile und Zerrbilder, bis hin zu Ekel und Hassgefühlen rufen wiederum Ängste und infolgedessen antihomosexuelle Aggression und Gewalt hervor.

Lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Menschen – Selbstbezeichnung auch als „Queer“ – machen schätzungsweise 5% der Geflüchteten aus. In über 70 Ländern ist Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit Straftatbestand oder löst Diskriminierung, Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung aus. Die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ist ein anerkannter Asylgrund (EU-Richtlinie 2011/95, ebenso: Asylgesetz §3b) – d.h. Anerkennung des Flüchtlingsstatus, nicht nur „subsidiärer Schutz“, wobei die tatsächliche Verfolgung bzw. die Angst davor bei der Anhörung überzeugend glaubhaft gemacht werden muss. Für die Mehrzahl der geflüchteten LSBTI stellt jedoch Geheimhaltung eine wichtige Überlebensstrategie dar. In den Unterkünften sind LSBTI homo- und transphoben Diskriminierungen und Übergriffen durch Personal, Sprachmittler_innen (auch bei Behördengängen) und Mitbewohner_innen ausgesetzt.

Quelle und ausführliche Informationen: www.lsvd.de sowie www.migrationsfamilien.de

Kindeswohlgefährdung

Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung

- sexuelle Gewalt
- häusliche Gewalt (Partnergewalt)
- verwairste Wohnung

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen oder Selbstverletzungen
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome
- unzureichende Versorgung (Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr)
- fehlende ärztliche Vorsorge oder notwendige Behandlung
- Hygienemängel z. B. Körperpflege, Kleidung, Wohnung
- mangelnde altersentsprechende Aufsicht oder unbekannter Aufenthalt des Kindes
- fortgesetzte, unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gewalt in der Familie oder im Lebensumfeld des Kindes

(Quelle und ausführliche Informationen: <http://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de>)

Menschenhandel

Wir begreifen Menschenhandel als eine extreme Form der Ausbeutung, die häufig – aber nicht ausschließlich - im Zusammenhang mit Migration von Frauen und Männern steht. Immer mehr Menschen sind in die internationale Arbeitsmigration involviert und können dabei Opfer von struktureller, psychischer und physischer Gewalt werden. Ihre oft unsichere rechtliche und soziale Position sowie der Druck, durch Migration ihr eigenes Leben und das ihrer Familie sichern zu müssen, werden dabei gezielt ausgenutzt. Im Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, aber nicht nur dort, spielen weiterhin Geschlechterhierarchien und Gewalt gegen Frauen eine große Rolle. So können MigrantInnen Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung werden.

Quelle und ausführliche Informationen: www.kok-gegen-menschenhandel.de

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Belästigung kann im öffentlichen Raum, in der Schule, am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln, auf der Straße und in der eigenen Wohnung stattfinden.

Dazu gehören z.B. taxierende Blicke, Pfiffe, Bemerkungen über die Figur/das Aussehen, obszöne Witze, „zufällige“ Berührungen sowie Angrapschen insbesondere an Brust und Po. Frauen können sich auch durch das Zeigen erniedrigender pornografischer Darstellungen belästigt fühlen.

Vergewaltigung ist eine extreme Form sexualisierter Gewalt, bei der Sexualität als Mittel zur Machtdemonstration, Demütigung und Unterwerfung von Frauen und Mädchen eingesetzt wird. Vergewaltigung ist jedes Eindringen in den Körper einer Person, das mit einem Nötigungsmittel (Gewalt, Drohung mit Gewalt oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage) erzwungen wurde.

Eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung bedeutet für jede Frau und für jedes Mädchen eine massive Verletzung ihrer Persönlichkeit und körperlichen Unversehrtheit. Ihr wird der Wille

einer anderen Person mit Gewalt aufgezwungen - und dies im äußerst sensiblen Bereich ihrer sexuellen Selbstbestimmung.

Quelle und ausführliche Informationen: www.frauen-gegen-gewalt.de

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

(Quelle und ausführliche Informationen: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)

Stalking

„Stalking“ (engl.) ist ein Begriff, der ursprünglich das Anschleichen und Anpirschen eines Jägers an das Wild bis zu dessen Erlegung meint. Inzwischen bezeichnet Stalking fortgesetztes Verfolgen und Belästigen einer anderen Person und kann im Allgemeinen als „Psychoterror“ beschrieben werden.

(Quelle und ausführliche Informationen: www.frauen-gegen-gewalt.de)

Zwangsverheiratung

Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Eheleute hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

Quelle und ausführliche Informationen: www.info.zwangsheirat

Quellen:

Siehe: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF)

8 Broschüren und Handreichungen

- Land Brandenburg, Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit, Frauen und Familie, Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Unicef Gemeinsam für Kinder, Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften
- Diakonisches Werk, Rahmenkonzept zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften, insbesondere für geflüchtete Frauen, Kinder und andere besonderes schutzbedürftige Personen

